

## Bekanntgabe

### Wasserwirtschaft

**Antrag der Stadt Sundern vom 14.10.2019 auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Renaturierung der Sorpe im Ortskern von Allendorf gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

**hier: Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**



Die Stadt Sundern hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Verbesserung des ökologischen Zustandes der Sorpe auf einer Länge von ca. 600 m. Neben der Aufwertung der gewässerökologischen Verhältnisse sowie der Verbesserung der Durchgängigkeit wirkt sich die Maßnahme auch positiv auf den Hochwasserabfluss aus.

Gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### Begründung:

Bestehende Nutzungen des Planbereichs sind vorhabenbedingt nicht nachteilig betroffen. Auch nach Qualitätskriterien des Gebietes sind keine nennenswerten nachteiligen Betroffenheit gegeben.

Die Maßnahme dient der Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes und des Umfeldes; negative Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Als besondere örtliche Gegebenheit ist das Überschwemmungsgebiet der Sorpe betroffen, vgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG. Negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Aus fachlicher Sicht sind mit der geplanten Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz verbunden. Es wird im Gegenteil neuer Rückhalteraum geschaffen, wodurch die Maßnahme positive Auswirkungen auf das Hochwasserregime der Sorpe hat.

Darüber hinaus sind auch keine anderweitigen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 UVPG zu erwarten.

#### Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 12. März 2020  
Im Auftrag

*gez. Bräutigam*